

ÖSTERREICH

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK)

Berufsrecht

- **RAO-Novellen**

Mit Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) vom 11. Juni 2013 wurde in § 24 Abs 3 letzter Satz Rechtsanwaltsordnung (RAO) die Wortfolge „Entsprechendes gilt bei einer im Rahmen einer Plenarversammlung vorgenommenen Abstimmung“ als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung trat mit Ablauf des 30. Juni 2014 in Kraft. Die aufgehobene Regelung sah vor, dass die nach § 24 Abs 3 RAO für bestimmte in der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer durchzuführende Wahlen vorgesehene unterschiedliche Stimmgewichtung zwischen Rechtsanwälten einerseits und Rechtsanwaltsanwärtinnen andererseits auch bei allen der Plenarversammlung zugewiesenen Abstimmungen zum Tragen kommt.

Am 12. Juni 2014 wurde nunmehr das Budgetbegleitgesetz 2014 (BGBl I 40/2014) kundgemacht, welches ua die Neuregelung des § 24 Abs 3 letzter Satz RAO enthält. Grundsätzlich wird daran festgehalten, dass bei im Rahmen einer Plenarversammlung vorgenommenen Abstimmungen jeweils zwei Stimmen von Rechtsanwaltsanwärtinnen der Stimme eines Rechtsanwalts entsprechen.

Neu ist jedoch, dass Rechtsanwaltsanwärtinnen bei Abstimmungen nach § 27 Abs 1 lit d RAO über die Festsetzung der Jahresbeiträge der Kammermitglieder zur Bestreitung der Verwaltungsauslagen der Kammer und der Beiträge der Kammermitglieder zur Deckung der Ausgaben im Sinne des § 27 Abs 1 lit c RAO sowie der Beschlussfassung über die Umlagenordnung nach § 51 RAO volles Stimmrecht haben.

Darüber hinaus kam es im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2014 zu einer Änderung des § 53 Abs 2 erster Satz RAO, mit welcher neben einer Beitragshöchst-nunmehr auch eine Beitragsmindesthöhe für die in der Umlagenordnung festzusetzenden Beiträge für die Versorgungseinrichtung für Rechtsanwaltsanwärtinnen von mindestens einem Viertel des von einem Rechtsanwalt tatsächlich zu entrichtenden Beitrages vorgesehen wird.

Die Änderungen traten mit 1. Juli 2014 in Kraft. Der ÖRAK begrüßt diese Änderungen, mit welchen dem Erkenntnis des VfGH entsprechend Rechnung getragen wird.

- **Änderung der RL-BA**

Die Vertreterversammlung des ÖRAK hat bei ihrer Tagung am 23. Mai 2014 eine Änderung der „Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes und für die Überwachung der Pflichten des Rechtsanwaltes und des Rechtsanwaltsanwärtinnen (RL-BA 1977)“ beschlossen, derzufolge der Rechtsanwalt seine Kanzleiangestellten jedenfalls nicht unter € 1.150,- zu entlohnen hat. Aufgenommen wurde auch eine Regelung für Lehrlinge, nach der diese im 1. Lehrjahr mit zumindest € 367,-, im 2. Lehrjahr mit zumindest € 458,- und im 3. Lehrjahr mit zumindest € 605,- brutto (14-mal jährlich) zu entlohnen sind.

- **Änderung der AHK**

Weiters hat die Vertreterversammlung des ÖRAK eine Änderung der Allgemeinen Honorar-Kriterien (AHK) beschlossen. Die Änderungen umfassen die Valorisierung der Bemessungsgrundlagen der AHK und der Honoraransätze nach § 9 AHK und Anpassungen im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle.

OBDK Neu

2012 wurde im Nationalrat eine grundlegende Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012) beschlossen, mit welcher eine zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit mit elf Verwaltungsgerichten (ein Landesverwaltungsgericht in jedem Bundesland sowie ein Bundesverwaltungsgericht und ein Bundesfinanzgericht) geschaffen wurde. Die neuen Verwaltungsgerichte haben mit 1. Jänner 2014 ihre Tätigkeit aufgenommen. Die Reform hatte jedoch für eine Reihe von Verwaltungsbehörden, darunter die für die berufs- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter zuständige Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission (OBDK), deren Auflösung zur Folge. Erfreulich ist, dass es im Zuge der Reform gelungen ist, einen Rechtszug in Disziplinarangelegenheiten sowie in einigen weiteren Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter von besonderer Bedeutung an den Obersten Gerichtshof (OGH) vorzusehen (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz Justiz). Dieser erledigt die ihm zugewiesenen Angelegenheiten in einem oder mehreren Senaten, welche wie bisher aus zwei Berufsrichtern des OGH und zwei aus dem Anwaltsstand gewählten Anwaltsrichtern bestehen. In den übrigen Agenden ist nun die Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte und in einzelnen Bereichen des Bundesverwaltungsgerichtes vorgesehen.

Gesetzesbeschwerde

Der VfGH erkennt seit 1. Jänner 2015 über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen bzw über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen auf Antrag einer Person, die als Partei einer von einem ordentlichen Gericht in erster Instanz entschiedenen Rechtssache wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung bzw eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, aus Anlass eines gegen diese Entscheidung erhobenen Rechtsmittels (BGBl I 114/2013). Das bedeutet, ein entsprechender Antrag wird gleichzeitig mit einem Rechtsmittel gegen die Entscheidung erster Instanz gestellt. Der VfGH kann die Behandlung eines solchen Antrages durch Beschluss ablehnen, wenn er keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

Im Juni 2014 wurden die einfachgesetzlichen Regelungen zur Umsetzung der Gesetzesbeschwerde in Begutachtung geschickt. Wie erwartet waren zahlreiche Ausnahmen vorgesehen, die in einigen Fällen bloß damit begründet wurden, dass der rasche Abschluss des Verfahrens wünschenswert sei. Ein derart weiter Ausnahmekatalog wirft jedoch gleichheitsrechtliche Bedenken auf, da auch ein Normprüfungsantrag eines Gerichtes die gleiche Verzögerung bewirkt und keiner vergleichbaren Beschränkung unterliegt. Der ÖRAK warnte in der Begutachtung vor einer Immunisierung ganzer Verfahren, die dadurch einer Überprüfung entzogen

wären. Der Wesensgehalt dieser neuen Rechtsschutzmöglichkeit würde dadurch ausgehöhlt.

Zugang zum Recht

- **Gerichtsgebühren**

Seit Jahren kritisiert der ÖRAK, dass der Zugang zur Justiz durch die hohe Gebührenbelastung stark eingeschränkt wird. Laut einer aktuellen Studie des Europarates (CEPEJ - The European Commission for the Efficiency of Justice) aus dem Jahr 2014 finanziert die österreichische Justiz 108,3 Prozent ihrer Gesamtausgaben aus Gebühreneinnahmen. Der europäische Durchschnitt liegt bei 20,5 Prozent. Viele Menschen schrecken angesichts der stetig steigenden Gebühren davor zurück, ihre Rechte zu wahren. Der ÖRAK fordert daher seit langem einen leistbaren Zugang zum Recht, insbesondere eine Deckelung der Pauschalgebühren im Zivilverfahren.

Mit der Gerichtsgebühren-Novelle 2014 hat der Gesetzgeber bereits einige Forderungen der Rechtsanwaltschaft aufgegriffen: Wesentliche Änderungen sind der Entfall der Gebührenpflicht für Minderjährige in Verfahren mit Bezug zum Familienrecht, Gebührenerleichterungen in sonstigen Pflegschafts- und familienrechtlichen Verfahren, die Beseitigung von Zweifelsfragen im Einbringungsverfahren sowie die Schaffung der Voraussetzungen für die gemeinsame Entrichtung der Eintragungsgebühren mit der Grunderwerbsteuer.

- **Grunderwerbsteuer**

Die aufgrund eines Erkenntnisses des VfGH vom 27. November 2012 notwendig gewordene Neuregelung der Grunderwerbsteuer wurde am 30. Mai 2014 mit BGBl I 36/2014 kundgemacht und ist seit 1.6.2014 in Kraft. Im Zuge der Gesetzwerdung hat der ÖRAK insbesondere auf die Schaffung eines Systems gedrängt, das im Einklang mit den Regelungen zur Bemessung der gerichtlichen Eintragungsgebühr steht. In weiten Teilen entsprechen die neuen Regelungen den Vorschlägen des ÖRAK. Bedauerlicherweise ist es jedoch im Rahmen des parlamentarischen Prozesses zu einer Einschränkung des Kreises der begünstigten Familienmitglieder gekommen, welcher nun vom Gerichtsgebührengesetz abweicht.

Novelle der Strafprozessordnung (StPO)

Im Mai 2014 wurde der Entwurf eines Strafprozessrechtsänderungsgesetzes in Begutachtung geschickt, das mit 1.1.2015 in Kraft trat. Der ÖRAK hat dieses Gesetzesvorhaben begrüßt, wurden darin doch einige der wesentlichen Forderungen der Rechtsanwaltschaft zumindest teilweise umgesetzt.

Erfreulich sind die mit der Reform eröffneten neuen Möglichkeiten hinsichtlich der Bestellung und Kontrolle von Sachverständigen sowie der Beiziehung von Privatgutachtern. Diese Änderungen stellen zumindest einen Schritt in die richtige Richtung dar. Ausdrücklich begrüßt wird die Wiedereinführung eines zweiten Berufsrichters in Schöffverfahren, wenn auch der Katalog der Delikte, für die er vorgesehen ist, nicht ausreichend ist. Ebenfalls begrüßt wird die Erhöhung der Höchstbeträge für die Festsetzung des Pauschalbeitrages für den Ersatz der

Verteidigungskosten nach § 393a StPO bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens in bestimmten Fällen. Damit wird einer langjährigen Forderung der Rechtsanwaltschaft zumindest teilweise (noch immer sind die Höchstbeträge zu niedrig, um in solchen Fällen einen adäquaten Verteidigungskostenersatz zusprechen zu können) Folge getragen.

Massive Kritik hat der ÖRAK an der (Wieder-)Einführung des Mandatsverfahrens geübt. Im Laufe des Gesetzwerdungsprozesses ist es zwar zu Nachbesserungen gekommen, die die Problematik zumindest etwas entschärft haben, der ÖRAK spricht sich angesichts massiver rechtsstaatlicher Bedenken aber weiterhin entschieden gegen das Mandatsverfahren aus.

Folgende weitere Forderungen der Rechtsanwaltschaft sind im gegenständlichen Reformpaket nicht enthalten: Die Stärkung der Beschuldigtenrechte und Sicherstellung einer effektiven Verteidigung durch den Ausbau des rechtsanwaltlichen Journaldienstes sowie die gesetzliche Normierung einer notwendigen Verteidigung bei kontradiktorischen Vernehmungen.

Reformprojekt StGB 2015

Anfang Jänner 2013 hat das Justizministerium eine Projektgruppe eingerichtet, die sich seither mit einer umfassenden Reform des Strafgesetzbuches auseinandergesetzt hat. Der ÖRAK hat sich in zahlreichen Sitzungen intensiv in die Reformdiskussionen eingebracht. Eine der Aufgaben der Projektgruppe war es, die Differenzierung der Strafraumen im Bereich der Delikte gegen Leib und Leben und der Vermögensdelikte einer kritischen Betrachtung zu unterziehen. Der ÖRAK warnt davor, eine ausgewogenere Gestaltung der Strafraumen über eine Erhöhung der Strafraumen bei Delikten gegen Leib und Leben umzusetzen und hat in einer Stellungnahme an das Justizministerium die geplanten, teilweise empfindlichen Erhöhungen kritisiert. Vor Kurzem wurde der Abschlussbericht der Projektgruppe vorgelegt.

Weisungsrecht

Anfang des Jahres 2014 wurde ein Beratungsgremium zur Reform der Berichtspflichten und des Weisungsrechts gegründet. Im Auftrag des Bundesministers für Justiz sollte ein verfassungskonformes Modell der Leitung, Steuerung und Kontrolle der Staatsanwaltschaften erarbeitet werden. Die Rechtsanwaltschaft war durch ÖRAK-Präsident Dr. Rupert Wolff in der Expertengruppe vertreten. Die diskutierte Weisungsübertragung an ein vom Bundesminister für Justiz verschiedenes Organ wurde mehrheitlich abgelehnt, da die Umsetzung eine tiefgreifende Verfassungsänderung voraussetzen würde. Das Beratungsgremium kam in seiner abschließenden Sitzung zum Ergebnis, das Weisungsrecht dahingehend zu reformieren, dass ein sogenannter „Weisenrat“, bestehend aus dem vorsitzenden Generalprokurator sowie zwei externen Juristen, eingerichtet werden soll. Die Gefahr einer möglichen politischen Beeinflussung der Staatsanwaltschaften soll damit beseitigt werden.

Vorratsdatenspeicherung

Eine erfreuliche Entwicklung ist im Bereich des Grundrechtsschutzes zu verzeichnen: Im April 2014 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) aufgrund zweier Vorabentscheidungsersuchen des irischen High Court und des österreichischen VfGH die EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung (RL 2006/24/EG) für ungültig erklärt (C-293/12 und C-594/12).

Konkret hat der EuGH mit Deutlichkeit festgestellt, dass die Richtlinie einen Eingriff in das Grundrecht auf Schutz des Privatlebens und der Kommunikation (Art 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union) und in das Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten (Art 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union) beinhaltet, der von großem Ausmaß und von besonderer Schwere ist. Bestimmungen, die zu gewährleisten vermögen, dass sich der Eingriff tatsächlich auf das absolut Notwendige beschränkt, seien nicht vorgesehen.

Der VfGH hat daraufhin das unterbrochene Verfahren wieder aufgenommen und Ende Juni 2014 erkannt, dass die österreichischen Bestimmungen zur Umsetzung der Vorratsdatenspeicherung unverhältnismäßig und daher verfassungswidrig sind (G 47/2012 ua). Gesetzliche Beschränkungen des Grundrechts auf Datenschutz, so der VfGH, müssten das gelindeste Mittel zur Zielerreichung bilden und in einer Abwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der mit ihnen verfolgten Ziele verhältnismäßig sein. Diese Anforderungen würden die österreichischen Regelungen in ihrer Zusammenschau nicht erfüllen. Bemerkenswert ist, dass der VfGH dem Gesetzgeber keine Reparaturfrist eingeräumt und die Bestimmungen mit sofortiger Wirkung aufgehoben hat.

Der ÖRAK, der von Anfang an vehement gegen eine verdachtsunabhängige, flächendeckende Speicherung von Kommunikationsdaten aller Bürger aufgetreten ist, begrüßt diese klare Entscheidung des VfGH. Ungeachtet dessen bleibt die Forderung des ÖRAK, alle seit dem 11. September 2001 in Österreich erfolgten Verschärfungen im Bereich Überwachung und Terrorismusbekämpfung durch eine Unabhängige Expertenkommission einer Evaluierung zu unterziehen und deren Empfehlungen umzusetzen, aufrecht.

Sachwalterrecht

Das Sachwalterrecht ist ein nach wie vor intensiv diskutiertes Thema. Der ÖRAK setzt sich schon lange für Verbesserungen ein und hat im April 2014 ein von der im ÖRAK eingerichteten Arbeitsgruppe Sachwalterrecht verfasstes Forderungspapier vorgelegt. Darin werden unter anderem die Abschaffung der zwangsweisen Heranziehung von Rechtsanwälten zur – oftmals unentgeltlichen – Übernahme von Sachwalterschaften, die Streichung der widerlegbaren Vermutung nach § 279 Abs 5 ABGB, die Schaffung eines möglichen Splittings rechtliche Vertretung – Personenfürsorge, eine angemessene Entlohnung und jedenfalls der Ersatz der Baurauslagen aus Amtsgeldern gefordert. Außerdem fordert der ÖRAK eine Lösung der Umsatzsteuerproblematik (Rechtsanwälte als Sachwalter, die im Gegensatz zu natürlichen Personen hinsichtlich der Entschädigung umsatzsteuerpflichtig sind, dürfen nicht schlechter gestellt sein als sonstige natürliche Personen als Sachwalter), eine Reduzierung der Pauschalgebühr nach TP 7 lit c Z 2 GGG sowie eine Änderung der Kontaktpflicht.

Das Justizministerium arbeitet aktuell an einer umfassenden Reform des Sachwalterrechts. Der ÖRAK bringt sich in diese Arbeiten, mit deren Abschluss voraussichtlich 2016 zu rechnen ist, intensiv ein.

Familiengerichtshilfe

Mit dem Kindschafts- und Namensrechtsänderungsgesetz 2013 wurde das Institut der Familiengerichtshilfe eingeführt. Dieses soll die Qualität und die Nachhaltigkeit der Streitschlichtung und der gerichtlichen Verfahren sowie Entscheidungen in Angelegenheiten der Obsorge und des persönlichen Verkehrs verbessern. Seit Juli 2014 steht die Familiengerichtshilfe österreichweit flächendeckend an den Bezirksgerichten zur Verfügung.

Parallel dazu befasst sich seit rund einem Jahr eine Steuerungsgruppe im Justizministerium mit der Weiterentwicklung der Standards der Familiengerichtshilfe.

Umsetzung Verbraucherrechte-Richtlinie

Am 13. Juni 2014 sind wesentliche Änderungen im Konsumentenschutzgesetz sowie ein neues Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) in Kraft getreten (Verbraucherrechte-Richtlinie-Umsetzungsgesetz – VRUG, BGBl I 33/2014). Darin sind umfassende Informationspflichten und gravierende Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Pflichten vorgesehen. Diese gelten auch für Rechtsanwälte. Anlass dieser Reform war die notwendige Umsetzung der Richtlinie 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher. Die Richtlinie wäre bereits bis Ende 2013 umzusetzen gewesen. Der Ministerialentwurf wurde jedoch erst 2014 zur Begutachtung ausgesendet.

Der ÖRAK hat in seiner Stellungnahme auf eine Reihe von gravierenden Mängeln des Gesetzesentwurfes und die nachteiligen Folgen für die Wirtschaftstreibenden in Österreich hingewiesen. Insbesondere ist es nach Auffassung des ÖRAK sachlich nicht gerechtfertigt, Dienstleister, wie Finanzdienstleister oder öffentliche Amtsträger von den Informationspflichten auszunehmen, Rechtsanwälte, die ebenfalls entsprechenden strengen Berufsregeln unterliegen, durch welche sie gesetzlich zur Unabhängigkeit und umfassenden rechtlichen Aufklärung des Verbrauchers (ihres Klienten) über die rechtliche Tragweite des Vertragsabschlusses verpflichtet sind, hingegen nicht. Auch wenn erfreulicherweise einige Klarstellungen erreicht werden konnten, bleiben wesentliche Kritikpunkte bestehen.

TrustNetz

Seit Jahren sind Rechtsanwälte, Ärzte, Journalisten und einige andere Berufsgruppen, die im Interesse ihrer Klienten, Patienten oder Informanten einer beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen, einer schleichenden Aushöhlung ihrer Berufsgeheimnisse ausgesetzt. Auf diese Herausforderungen hat der ÖRAK reagiert und gemeinsam mit Partnern ein sicheres, verschlüsseltes und vertrauliches elektronisches Kommunikationsnetz entwickelt: „Trust-Netz“. Rechtsanwälte sind durch ihre Teilnahme am Elektronischen Rechtsverkehr bereits automatisch an „TrustNetz“ angebunden. Klienten können sich mittels Bürgerkarte oder digitaler Handysignatur zum „TrustNetz“ anmelden. Beide Kommunikationspartner können via „TrustNetz“ ohne Medienbruch und zusätzlichen Aufwand verschwiegen, sicher und nachweislich miteinander kommunizieren. Die

Kosten, die pro Nachricht anfallen, sind jeweils vom Absender zu tragen und liegen bei € 0,95 bzw € 1,– (jeweils zzgl USt), ungeachtet der Dateigröße.

HELP-Programm

Der ÖRAK ist im März 2014 dem HELP-Programm (Human Rights Education for Legal Professionals) als Associate Partner beigetreten. Das HELP-Programm sieht Grundrechtsschulungen für Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte vor. Informationen zum HELP-Programm sind unter www.coe.int/help abrufbar.

Neuer Internetauftritt des ÖRAK

Im Frühjahr 2014 wurde die völlig neu konzipierte und gestaltete Homepage des ÖRAK fertig gestellt und präsentiert (www.rechtsanwaelte.at). Ziel ist es, auch im Internet, der mittlerweile wohl wichtigsten Informationsplattform der Bevölkerung, ein modernes, offenes und serviceorientiertes Bild der österreichischen Rechtsanwälte zu vermitteln. Außerdem steht eine mobile, für Smartphones optimierte Version der Website zur Verfügung. An die neue Website angelehnt wurden auch die modernisierten Online-Auftritte des Anwaltstages (www.anwaltstag.at) und der Europäischen Präsidentenkonferenz (www.e-p-k.at).

40 Jahre ÖRAK

Der ÖRAK beging am 23. Mai 2014 sein 40-jähriges Bestehen im Rahmen einer Festveranstaltung im Wiener Kursalon Hübner. Anlässlich dieses Jubiläums erschien eine Schwerpunktausgabe des Österreichischen Anwaltsblattes im Sommer 2014, die sich in einem Rückblick der Geschichte des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der eng damit zusammenhängenden Geschichte der Europäischen Präsidentenkonferenz widmete. Der Schwerpunkt dieser Ausgabe lag jedoch in den zahlreichen Beiträgen zu zukünftigen Herausforderungen, Erwartungen und Perspektiven in der Standesvertretung und in der beruflichen Praxis.

ÖRAK-Tätigkeitsbericht

Bereits zum zweiten Mal veröffentlicht wurde im Jahr 2014 ein umfassender Tätigkeitsbericht, der sowohl die Leistungen der österreichischen Rechtsanwaltschaft zum Schutz und Ausbau des Rechtsstaates beinhaltet, als auch jene Tätigkeiten aufzeigt, die seitens der Standesvertretung für die einzelnen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erbracht werden.